

Allgemeine Vertragsbedingungen der MONA AI GmbH

(Stand: August 2024)

Teil I: Anwendungsbereich, Rangfolge, Vertragsschluss

§ 1. Anwendungsbereich, Rangfolge der Vereinbarungen

- (1)** Die MONA AI GmbH, Campus Universität des Saarlandes, Starterzentrum, Gebäude A1 1, 66123 Saarbrücken (nachfolgend „**MONA AI**“ genannt) bietet als Software as a Service (SaaS) die an den Bedarf der Kunden angepasste bzw. anpassbare Software-Lösung „MONA“ für den Bereich Personalgewinnung, die über eine Online-Plattform zur Verfügung gestellt wird (nachfolgend „**Software**“ genannt) sowie zusätzliche Service- und Support-Leistungen sowie Beratungs- und Schulungsleistungen im Zusammenhang mit der Software an. Die vorstehenden Leistungen werden nachfolgend gemeinsam als „**Services**“ bezeichnet.
- (2)** Die nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (nachfolgend „**AVB**“ genannt) von MONA AI gelten für sämtliche Verträge über die Erbringung von Services, die zwischen MONA AI und Kunden abgeschlossen werden (nachfolgend einzeln „**Vertrag**“ genannt).
- (3)** Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, gelten für den Vertrag in absteigender Hierarchie folgende Vereinbarungen:
 - (a)** Individualvereinbarungen zwischen den Parteien,
 - (b)** Angebote und Auftragsbestätigungen von MONA AI,
 - (c)** Leistungsbeschreibungen,
 - (d)** diese AVB.
- (4)** Abweichende, entgegenstehende und ergänzende Bedingungen des Kunden finden keine Anwendung.

§ 2. Angebote und Vertragsschluss

- (1)** Sämtliche Produkt- und Leistungsbeschreibungen, Preise und sonstigen Angaben in Prospekten, Katalogen, Anzeigen, Preislisten und sonstigen Mitteilungen von MONA AI sind unverbindlich.

- (2) Sämtliche Angebote von MONA AI sind unverbindlich und freibleibend soweit sie nicht ausdrücklich und in Textform als verbindlich bezeichnet sind. Soweit ein Angebot ausdrücklich und in Textform als verbindlich bezeichnet ist, ist dieses Angebot von MONA AI für einen Zeitraum von 6 Wochen ab dem Datum der Abgabe verbindlich, es sei denn es ist ausdrücklich und in Textform ein anderer Zeitraum angegeben.
- (3) Im Fall eines unverbindlichen Angebots von MONA AI kommt ein Vertragsschluss erst durch die Bestätigung von MONA AI in Textform zustande. Spätestens kommt im Falle eines unverbindlichen Angebots der Vertragsschluss mit der Erbringung der Leistung durch MONA AI zustande. Bei einem verbindlichen Angebot von MONA AI erfolgt der Vertragsschluss durch den Zugang der in Textform übermittelten Annahmeerklärung des Kunden.

Teil II:
Software as a Service

§ 3. Art und Umfang der Leistung, Verfügbarkeit

- (1) MONA AI stellt dem Kunden nach Maßgabe dieser AVB für die Laufzeit des Vertrages die Software zur entgeltlichen Nutzung nebst Speicherplatz für die vom Kunden oder Dritten durch Nutzung der Software erzeugten und/oder in die Software eingebrachten Daten (nachfolgend „**Datensätze**“ genannt) zur Verfügung. Die Einzelheiten der Software ergeben sich aus dem Angebot von MONA AI und der Leistungsbeschreibung der Software, die wesentlicher Bestandteil des Vertrages ist.
- (2) MONA AI ist berechtigt, Änderungen an der Software vorzunehmen, soweit diese Änderungen der Erhaltung der Gebrauchstauglichkeit und/oder der Verbesserung der Software dient. Darüber hinaus ist MONA AI berechtigt, die Software nach eigenem Ermessen weiterzuentwickeln und einzelne Funktionen zu verändern, hinzuzufügen oder zu entfernen, es sei denn, die nach diesem Vertrag geschuldete Beschaffenheit der Software wird hierdurch unzumutbar beeinträchtigt. Über wesentliche Änderungen wird MONA AI den Kunden spätestens sechs Wochen vor Inkrafttreten der Änderungen in Textform informieren; Änderungen, die die Aufrechterhaltung der Gebrauchstauglichkeit, die Sicherheit oder die Einhaltung rechtlicher Vorgaben betreffen, können ohne vorherige Information vorgenommen werden.
- (3) Mit Ausnahme vorübergehend clientseitig ablaufender Komponenten (bspw. Applets, Skripte etc.) und etwaig zur Verfügung gestellter Zugangssoftware (bspw. Apps), wird die Software ausschließlich auf Servern von MONA AI betrieben. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung von Kopien der Software.
- (4) Die Herstellung und Aufrechterhaltung der Datenkommunikation zwischen dem von MONA AI betriebenen Übergabepunkt des eigenen Datenkommunikationsnetzes an das Internet und dem IT-System des Kunden ist von MONA AI nicht geschuldet.

§ 4. Verfügbarkeit der Software

- (1) MONA AI verpflichtet sich, die Software mit einer Verfügbarkeit von 99,0 % im Jahresmittel zu erbringen, es sei denn es ist eine höhere oder niedrigere Verfügbarkeit zwischen den Parteien in Textform vereinbart.
- (2) Die Verfügbarkeit berechnet sich auf der Grundlage der auf ein Jahr entfallenden Zeit abzüglich der auf ein Jahr hochgerechneten Wartungszeiten (siehe hierzu (a) unten) und abzüglich der Zeiten der Störung des Geschäftsbetriebes (siehe hierzu Absatz (b) unten).
 - (a) Wartungszeiten meint den Zeitraum von zwei Stunden je Kalenderquartal, innerhalb dem MONA AI berechtigt ist, Wartungsarbeiten an der Software und/oder dem Server, auf dem die Software gehostet ist, durchzuführen.
 - (b) Zeiten der Störung des Geschäftsbetriebes meint die Zeiträume, innerhalb derer die Erreichbarkeit der Software und/oder des Servers, auf dem die Software gehostet ist, unterbrochen ist durch Störungen im Bereich Dritter, auf die MONA AI keinen Einfluss hat, höhere Gewalt (siehe § 26 Absatz (1)) oder kurzfristige Betriebsunterbrechungen, die erforderlich sind, um konkrete Gefährdungen durch einen möglichen Missbrauch durch Dritte (sog. Exploits) vorzubeugen oder zu verhindern (z. B. durch Updates).

§ 5. Softwareanwendungen und sonstige Leistungen von Drittanbietern

- (1) Abhängig von dem gebuchten Paket sind Softwareanwendungen und/oder sonstige Leistungen von Drittanbietern erforderlich, um sämtliche Funktionen der Software nutzen zu können. Die Einzelheiten der erforderlichen Softwareanwendungen und/oder sonstige Leistungen von Drittanbietern ergeben sich aus dem Angebot von MONA AI und der Leistungsbeschreibung der einzelnen Pakete.
- (2) MONA AI vermittelt dem Kunden die zum Bezug dieser Softwareanwendungen und/oder sonstigen Leistungen abzuschließenden Verträge mit dem jeweiligen Drittanbieter. Vertragspartner der Drittanbieter wird allein der Kunde; diesem obliegt auch die Verwaltung der Verträge mit den Drittanbietern.

§ 6. Einrichtung der Software

- (1) MONA AI ist verpflichtet, die Software und sonstige damit zusammenhängende Software-Anwendungen, Schnittstellen etc. vor der Inbetriebnahme durch den Kunden einzurichten und an die Anforderungen des Kunden anzupassen. Die Einzelheiten der von MONA AI geschuldeten Leistungen zur Einrichtung und Anpassung ergeben sich aus dem Angebot von MONA AI und der Leistungsbeschreibung des Onboarding-Prozesses.

- (2) Vorbehaltlich einer ausdrücklichen abweichenden Vereinbarung in Textform schuldet MONA AI keine Programmierarbeiten an der Software oder sonstigen Software-Anwendungen, Schnittstellen etc. Programmierarbeiten, bspw. zur Einrichtung zusätzlicher Funktionen oder zur Anbindung an IT-Systeme und/oder Software-Anwendungen des Kunden, bedürfen einer gesonderten Beauftragung.
- (3) MONA AI erbringt die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen zur Einrichtung und Anpassung nach den anerkannten Regeln der Technik. Eine Verantwortlichkeit für ein bestimmtes Betriebsergebnis übernimmt MONA AI nicht.
- (4) MONA AI verpflichtet sich, für den Kunden ein Kundenkonto (siehe § 7 (Kundenkonto)) einzurichten.
- (5) Die Parteien werden einen Zeitplan für die Einrichtung und Anpassung der Software vereinbaren. Wenn kein Zeitplan vereinbart ist, dann ist MONA AI verpflichtet, die Einrichtung und Anpassung innerhalb angemessener Zeit vorzunehmen. Behinderungen auf Grund von Umständen aus dem Einflussbereich des Kunden (bspw. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Kunden zuzurechnende Dritte etc.) hat MONA AI nicht zu vertreten und berechtigen MONA AI, das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.
- (6) Vor Übergabe der Software an den Kunden ist MONA AI verpflichtet, die eingerichtete und angepasste Software auf ihre Vertragsgemäßheit zu testen. Etwaig festgestellte nachteilige Abweichungen der erbrachten Leistungen von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit hat MONA AI zu beseitigen und einen weiteren Test durchzuführen. Nach erfolgreichem Test hat MONA AI die die eingerichtete und angepasste Software dem Kunden zur Überprüfung und Abnahme zur Verfügung zu stellen.

§ 7. Kundenkonto

- (1) MONA AI richtet für den Kunden ein Kundenkonto ein, das über die Online-Plattform erreichbar ist und über das der Kunde auf die Software und die Services zugreifen und seine mit MONA AI geschlossenen Verträge verwalten kann.
- (2) MONA AI stellt dem Kunden die Zugangsdaten für das Kundenkonto (d. h. Benutzername und Passwort) per E-Mail an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse zur Verfügung. Der Kunde ist verpflichtet, dass zur Verfügung gestellte Passwort unverzüglich zu ändern. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, sein Passwort über die Kontoeinstellungen zu ändern; MONA AI empfiehlt aus Sicherheitsgründen, das Passwort regelmäßig zu ändern.
- (3) Der Kunde ist für sein Kundenkonto und dessen Benutzung selbst verantwortlich. Er hat die Zugangsdaten geheim zu halten. Sollte der Kunde eine unberechtigte Nutzung seiner Zugangsdaten oder seines Nutzerkontos bemerken, ist er verpflichtet, MONA AI

unverzöglich hierüber zu informieren. MONA AI wird in diesem Fall das Kundenkonto vorübergehend sperren und dem Kunden neue Zugangsdaten zur Verfügung stellen.

- (4) MONA AI ist berechtigt, das Kundenkonto nach eigenem Ermessen weiterzuentwickeln und einzelne Funktionen zu verändern, hinzuzufügen oder zu entfernen, es sei denn, die nach diesem Vertrag geschuldete Beschaffenheit des Kundenkontos wird hierdurch unzumutbar beeinträchtigt. Über wesentliche Änderungen wird MONA AI den Kunden spätestens sechs Wochen vor Inkrafttreten der Änderungen in Textform informieren; Änderungen, die die Aufrechterhaltung der Gebrauchstauglichkeit, die Sicherheit oder die Einhaltung rechtlicher Vorgaben betreffen, können ohne vorherige Information vorgenommen werden.
- (5) Nutzt der Kunde das Kundenkonto vertragswidrig oder verstößt der Kunde anderweitig gegen seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag, dann ist MONA AI nach erfolgloser Abmahnung berechtigt, das Kundenkonto vorübergehend zu sperren. Sonstige Ansprüche und Rechte von MONA AI, wie das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, bleiben unberührt.

§ 8. Kontingente, Übertragung nicht verbrauchter und Erhöhung aufgebrauchter Kontingenten

- (1) MONA AI bietet die Software als unterschiedliche Produkte an, die sich hinsichtlich des Leistungsumfangs (u. a. der maximalen Anzahl von Bewerbern, Workflows, Anrufen/SMS und/oder E-Mails) und der Preise unterscheiden; die von MONA AI geschuldeten Leistungen ergeben sich aus den im Angebot von MONA AI angegebenen Produkten.
- (2) Abhängig von dem gewählten Produkt steht dem Kunden für jeden Monat ein bestimmtes Kontingent hinsichtlich der maximalen Anzahl von Bewerbern, Workflows, Anrufen/SMS und E-Mails zur Verfügung. Soweit das monatliche Kontingent nicht aufgebraucht ist, wird es auf den Folgezeitraum von drei Monaten übertragen; am Ende des Folgezeitraums nicht aufgebrauchte Kontingente verfallen mit Ablauf des Folgezeitraums.
- (3) Überschreitet die tatsächliche Anzahl der Bewerber, Workflow, Anrufe/SMS und/oder E-Mails das vereinbarte monatliche Kontingent, dann erhöht sich das Kontingent für den betreffenden Monat automatisch um ein Zusatzvolumen von 50 Bewerbern; wird auch dieses Zusatzvolumen überschritten, dann erhöht sich das Zusatzvolumen solange in Schritten von 50 Bewerben, bis keine weitere Überschreitung mehr erfolgt. Soweit das zusätzliche Kontingent nicht aufgebraucht ist, wird es auf den Folgezeitraum von drei Monaten übertragen; am Ende des Folgezeitraums nicht aufgebrauchte zusätzliche Kontingente verfallen mit Ablauf des Folgezeitraums. Über die Erhöhung des Kontingents und die Auswirkung auf die geschuldete Vergütung wird MONA AI den Kunden unverzüglich informieren. Der Kunde kann in seinem Kundenkonto diese automatische Buchung von Zusatzvolumen deaktivieren. Deaktiviert der Kunde die automatische Buchung von Zusatzvolumen, dann endet die Leistungspflicht von MONA

AI für den betreffenden Monat, sobald das vereinbarte monatliche Kontingent oder das Zusatzvolumen aufgebraucht ist. MONA AI ist erst wieder mit Beginn des Folgemonats oder nach manueller Nachbuchung durch den Kunden zur Leistung verpflichtet. über den nach dem ursprünglich vertraglich vereinbarten Paket vorgesehenen Umfang (d. h. über die maximale Anzahl von Bewerbern, Workflows, Anrufen/SMS und/oder E-Mails) hinausgehende Leistungen zu erbringen. Deaktiviert der Kunde die automatische Buchung von Zusatzvolumen nicht, so gilt die Buchung als von ihm genehmigt. MONA AI wird den Kunden mit der Mitteilung der Erhöhung des Kontingents auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

§ 9. Anpassung des Umfangs der Leistung

- (1) Vorbehaltlich einer ausdrücklichen, abweichenden Vereinbarung in Textform und vorbehaltlich der Verfügbarkeit bei MONA AI ist innerhalb der Vertragslaufzeit eine Erhöhung des Leistungsumfangs der Software (d. h. der maximalen Anzahl von Bewerbern, Workflows, Anrufen/SMS und/oder E-Mails) möglich.
- (2) Der Kunde kann die Erhöhung des Leistungsumfangs in seinem Kundenkonto verlangen, in dem er den dortigen Buchungsvorgang durchführt oder die Erhöhung mit E-Mail bei dem für den Kunden zuständigen Customer Successmanager bucht. Erfolgt die Buchung mindestens acht Kalendertagen vor Ende des Kalendermonats zu, dann wird Erhöhung des Leistungsumfangs mit Beginn des folgenden Kalendermonats, andernfalls mit Beginn des übernächsten Kalendermonats wirksam. Eine Erhöhung des Leistungsumfangs ist im Rahmen der Verfügbarkeit unbegrenzt. Die Auswirkungen auf die von Kunden geschuldete Vergütung ergeben sich aus den vom Kunden gewählten Paketen.
- (3) Vorbehaltlich einer ausdrücklichen, abweichenden Vereinbarung in Textform ist eine Verringerung des Leistungsumfangs der Software innerhalb der Vertragslaufzeit nicht möglich.

§ 10. Nutzungsrechte des Kunden

- (1) Der Kunde erhält einfache, nichtausschließliche, nicht übertragbare sowie räumlich auf den Gebrauch innerhalb der EU und des EWR und zeitlich auf die Dauer dieses Vertrages beschränkte Nutzungsrechte an der Software einschließlich etwaig überlassener Anwendungsdokumentation. Dazu zählen insbesondere die Rechte
 - (a) zur dauerhaften oder vorübergehenden Vervielfältigung, ganz oder teilweise, durch Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen in den Arbeitsspeicher oder Speichern der Software zum Zwecke ihrer Ausführung auf dem Server von MONA AI oder des Kunden sowie zum Zwecke der Beobachtung, Untersuchung oder zum Test der Software und

- (b) das Recht zur Umarbeitung, soweit dies zur bestimmungsgemäßen Benutzung der Software einschließlich der Fehlerberichtigung notwendig ist.
- (2) Über die nach vorstehendem Absatz (1) eingeräumten Nutzungsrechte hinausgehende Nutzungsrechte an der Software erhält der Kunde nicht. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, die Software zu anderen als in vorstehendem Absatz (1) angegebenen Zwecken zu vervielfältigen, umzuarbeiten, zu verbreiten, öffentlich wiederzugeben oder öffentlich zugänglich zu machen. Die weitergehende Rechte des Kunden gemäß der §§ 69d, 69e Urheberrechtsgesetz (UrhG) bleiben unberührt.
- (3) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software an Dritte zu veräußern, zu verschenken, zu verleihen, zu vermieten, zu verleasen oder zu verpfänden.
- (4) Der Kunde ist nicht berechtigt, vorhandene Schutzmechanismen der Software gegen eine unberechtigte Nutzung zu entfernen oder zu umgehen, es sei denn dies ist zur bestimmungsgemäßen Benutzung der Software einschließlich der Fehlerberichtigung notwendig.
- (5) Unbeschadet der gemäß dieses § 10 (*Nutzungsrechte*) eingeräumten Nutzungsrechte verbleiben sämtliche Rechte an der Software bei MONA AI. Insbesondere hat der Kunden keinen Anspruch auf den Quell Code der Software.
- (6) Soweit ein Drittanbieter, dessen Software-Anwendungen Bestandteil der Software sind, dem Kunden Nutzungsrechte an diesen Software-Anwendungen der Software einräumt, vereinbaren die Parteien die Einbeziehung der diesbezüglichen Bedingungen des Drittanbieters im Wege eines echten Vertrages zugunsten Dritter. Die betreffenden Bedingungen des Drittanbieters werden dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

§ 11. Nutzungsrechte von MONA AI

- (1) Der Kunde räumt MONA AI das nichtausschließliche, zeitlich unbeschränkte (d. h. auch nach Beendigung des Vertrages fortdauernde) Recht ein, die Datensätze zum Zwecke der Verbesserung und Weiterentwicklung der Software sowie zum Zwecke des Trainings der in der Software integrierten KI-Modelle zu nutzen. Dies schließt insbesondere das Recht ein, die Datensätze
 - (a) in andere Datensammlungen und Datenbanken von MONA AI einzubringen,
 - (b) mit Daten von MONA AI oder Dritten zu verbinden,
 - (c) zu bearbeiten und anderweitig zu verwenden.
- (2) Soweit es sich bei den Datensätzen um personenbezogene Daten handelt, erfolgt eine Nutzung durch MONA AI erst nach vollständiger Anonymisierung der betreffenden Datensätze.

- (3) MONA AI ist nur unter den Voraussetzungen von § 29 Absatz (2) berechtigt, die in die Datensätze gegenüber Dritten offen zu legen oder Dritten sonstig zugänglich zu machen.
- (4) Sollte an den Datensätze urheberrechtliche Schutzrechte des Kunden bestehen, dann gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

Teil III:

Service- und Supportleistungen

§ 12. Art und Umfang der Leistung

- (1) Sofern gesondert beauftragt, erbringt MONA AI für den Kunden im Zusammenhang mit der Software Service- und Supportleistungen. Die Einzelheiten der Service- und Supportleistungen ergeben sich aus dem Angebot von MONA AI und den Leistungsbeschreibungen der Service- und Supportleistungen, die wesentlicher Bestandteil des Vertrages sind.
- (2) MONA AI erbringt die nach diesem Vertrag geschuldeten Service- und Supportleistungen nach den anerkannten Regeln der Technik. Eine Verantwortlichkeit für ein bestimmtes Betriebsergebnis übernimmt MONA AI nicht.

§ 13. Nutzerverwaltung und Anwenderbetreuung

- (1) MONA AI ist verpflichtet, die vom Kunden eingesetzten Nutzer der Software zu verwalten. Die Nutzerverwaltung beinhaltet insbesondere die Zuweisung der Rollen und Rechte der Nutzer.
- (2) MONA AI ist verpflichtet, die vom Kunden eingesetzten Anwender der von diesem Vertrag erfassten Software-Komponenten bei der Einrichtung, Registrierung und Anwendung der vertragsgegenständlichen Software-Komponenten sowie bei Störungen und Fehlern zu betreuen und zu unterstützen.
- (3) Nicht von der Anwenderbetreuung erfasst sind Schulungen der Anwender hinsichtlich der generellen Anwendung und Bedienung der vertragsgegenständlichen Software-Komponenten sowie die Betreuung und Unterstützung der Anwender bei der Bedienung von Software-Anwendungen, die nicht Gegenstand dieses Vertrages sind.

§ 14. Hotline, Ticketsystem, E-Mail-Kontakt

- (1) MONA AI stellt für die Anfragen (bspw. im Rahmen der Anwenderbetreuung) und Meldung (bspw. von Mängeln, Fehlern und Störungen) die Möglichkeit einer telefonischen Kontaktaufnahme (nachfolgend „**Hotline**“ genannt), ein Ticketsystem sowie eine Service-E-Mail-Adresse bereit. Die Hotline ist unter der Telefonnummer (+49) (0)6861-807290 erreichbar.

- (2) Für das Ticketsystem verwendet MONA AI die Software Hubspot. Aufgaben des Ticketsystems sind die Bereitstellung einer Helpdesk Lösung, eines Servicekatalogs und des Asset Managements. MONA AI wird vom Kunden über das Ticketsystem gestellte Anfragen und Meldungen innerhalb der mit dem Kunden vereinbarten Betriebszeiten und Reaktionszeiten bearbeiten.
- (3) MONA AI wird vom Kunden per E-Mail an support@mona-ai.de eingehende Anfragen und Meldungen innerhalb der mit dem Kunden vereinbarten Betriebszeiten und Reaktionszeiten bearbeiten.

§ 15. Reaktionszeiten, SLA

- (1) Die Bearbeitung eingehender Anfragen erfolgt innerhalb der gewöhnlichen Betriebszeiten und innerhalb einer angemessenen Reaktionszeit. Die gewöhnlichen Betriebszeiten von MONA AI sind von Montag bis Freitag von 9:00 – 17:00 Uhr, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage im Saarland, Deutschland.
- (2) Haben die Parteien bestimmte Service Level vereinbart, dann ist MONA AI abweichend von vorstehendem Absatz (1) verpflichtet, eingehende Anfragen innerhalb der in dem jeweiligen Service Level angegebenen Betriebszeiten und Reaktionszeiten zu bearbeiten.
- (3) Die Reaktionszeit ist eingehalten, wenn MONA AI innerhalb des Laufs der Reaktionszeit Maßnahmen zur Störungsbeseitigung/Instandsetzung/Anwenderbetreuung einleitet.

Teil IV:

Beratungs- und Schulungsleistungen

§ 16. Beratungs- und Schulungsleistungen

- (1) Sofern gesondert beauftragt, erbringt MONA AI für den Kunden im Zusammenhang mit der Software Beratungs- und Schulungsleistungen. Die Einzelheiten der Beratungs- und Schulungsleistungen ergeben sich aus dem Angebot von MONA AI und den Leistungsbeschreibungen der Beratungs- und Schulungsleistungen, die wesentlicher Bestandteil des Vertrages sind.
- (2) Eine Verantwortlichkeit für ein bestimmtes Betriebsergebnis übernimmt MONA AI nicht.

§ 17. Einsatzort und -zeit, Mitarbeitereinsatz

- (1) MONA AI ist berechtigt, die Beratungs- und Schulungsleistungen von den Räumlichkeiten von MONA AI oder jedem anderen geeigneten Ort aus zu erbringen, es sei denn, die Anwesenheit in den Räumlichkeiten des Kunden oder an einem anderen Ort ist ausdrücklich vereinbart oder sonst für die Erbringung der von MONA AI geschuldeten Beratungs- und Schulungsleistungen erforderlich.

- (2) MONA AI ist berechtigt, über die Zeit der Erbringung der geschuldeten Beratungsleistungen nach ihrer Wahl zu entscheiden, es sei denn, die Einhaltung bestimmter Zeiten, Fristen oder Termine sind zu Erreichung des Zwecks der Beratungsleistungen erforderlich. Schulungsleistungen erbringt MONA AI zu den mit den Kunden in Textform vereinbarten Zeiten.
- (3) MONA AI ist berechtigt, für die Erbringung der geschuldeten Beratungs- und Schulungsleistungen fachlich geeignete Mitarbeiter nach ihrer Wahl einzusetzen. Ist hiervon abweichend der Einsatz bestimmter, namentlich genannter Mitarbeiter vereinbart, dann darf MONA AI diese Mitarbeiter nur unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Kunden durch qualifizierte Ersatzpersonen austauschen.
- (4) Ein Weisungs- und Direktionsrecht des Kunden gegenüber den für die Erbringung der geschuldeten Beratungs- und Schulungsleistungen eingesetzten Mitarbeitern von MONA AI besteht nicht. Dies gilt auch dann, wenn es sich bei den eingesetzten Mitarbeitern vereinbarungsgemäß um im Voraus bestimmte, namentlich benannte Mitarbeiter von MONA AI handelt. Die von MONA AI eingesetzten Mitarbeiter werden nicht in die Organisation des Kunden eingegliedert. Dies gilt auch dann, wenn der Einsatz der Mitarbeiter von MONA AI in den Räumlichkeiten des Kunden erfolgt.

Teil V:

Zusammenarbeit und Mitwirkungspflichten des Kunden

§ 18. Zusammenarbeit, Ansprechpartner

- (1) Die Parteien arbeiten vertrauensvoll zusammen. Erkennt eine Partei, dass Angaben und Anforderungen, gleich ob eigene oder solche der anderen Partei, fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat sie dies und die ihr erkennbaren Folgen der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen. Die Parteien werden dann nach einer interessengerechten Lösung suchen und anstreben, diese, gegebenenfalls nach den Bestimmungen über Leistungsänderungen, zu erreichen.
- (2) Jede Partei benennt vor Leistungsbeginn mindestens einen Ansprechpartner, der zum Empfang der von der anderen Partei unter dem Vertrag abzugebenden Erklärungen, Anzeigen, Mitteilungen und Informationen berechtigt ist, der anderen Partei zur Vertragsdurchführung erforderliche Informationen zur Verfügung stellen und Entscheidungen entweder selbst treffen oder in angemessener Zeit herbeiführen kann. Jede Partei ist verpflichtet, Änderungen der Ansprechpartner der jeweils anderen Partei unter Einhaltung einer Frist von 7 Kalendertagen mitzuteilen.

§ 19. Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Soweit im Angebot, der Auftragsbestätigung oder der Leistungsbeschreibung besondere Vorgaben zu den Einsatzbedingungen für die Software enthalten sind, oder MONA AI

solche anderweitig verbindlich vorgibt, ist der Kunde verpflichtet, diese Vorgaben einzuhalten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, die von ihm für die Nutzung der Software eingesetzten Softwareanwendungen (bspw. Internetbrowser) und Hardwarekomponenten auf dem aktuellen Stand zu halten.

- (2) Der Kunde ist verpflichtet, geeignete und den anerkannten Regeln der Technik entsprechende Vorkehrungen zur Verhinderung von unbefugten Zugriffen Dritten auf die Software zu treffen.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die in der Software enthaltenen Schutzvermerke (bspw. Copyright-Vermerke und andere Rechtsvorbehalte) unverändert beizubehalten.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, regelmäßige Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengegangene Daten oder Programme mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- (5) Der Kunde hat MONA AI Mängel sowie an der Software unverzüglich anzuzeigen (§ 536c BGB); gleiches gilt für sonstige Störungen, Fehlfunktionen etc. der Software. Der Kunde soll dabei möglichst detailliert die Symptome, die Einsatzbedingungen, vorausgegangene Anweisungen an die Software sowie etwaige relevante Drittmaschinen oder -anlagen beschreiben. Jede Anzeige hat unverzüglich nach Entdeckung der Mängel, Störung, Fehlfunktionen etc. zu erfolgen.
- (6) Der Kunde ist weiter verpflichtet, MONA AI zum Zwecke der Erbringung der von ihr vertraglich geschuldeten Leistungen Zugang zu und Zugriff auf die IT-Infrastruktur des Kunden zu gewähren. Soweit MONA AI zum Zwecke der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen Zugriff auf die IT-Infrastruktur benötigt, ist der Kunde verpflichtet, die telekommunikative Anbindung an seine IT-Infrastruktur im Wege der Datenfernübertragung (sog. Remote-Zugriff) zu ermöglichen; sollte eine Leistungserbringung über den Remote-Zugriff nicht möglich sein, weil dieser Zugriff durch den Kunden nicht hergestellt war, und als Folge ein Vorort-Einsatz erforderlich werden, dann ist MONA AI berechtigt, dem Kunden den hierdurch verursachten Mehraufwand und die angefallenen Reisekosten zu berechnen.
- (7) Der Kunde unterstützt MONA AI auch im Übrigen bei der Erfüllung der von ihr vertraglich geschuldeten Leistungen und erbringt alle zur Vertragsdurchführung erforderlichen Mitwirkungshandlungen unaufgefordert und auf eigene Kosten.

§ 20. Verletzung von Mitwirkungspflichten

- (1) Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten und kann MONA AI hierdurch die von ihr geschuldeten Leistungen nicht oder nur eingeschränkt erbringen, ist MONA AI nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung berechtigt, die Leistung vorübergehend auszusetzen und nach eigenem Ermessen wieder aufzunehmen.

- (2) Sonstige Ansprüche und Rechte von MONA AI, wie das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, bleiben unberührt.

Teil VI:

Entgelte, Entgeltanpassungen und Zahlungsbedingungen

§ 21. Entgelte und Entgeltanpassungen

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, als Gegenleistung für die von MONA AI zu erbringenden Leistungen die vereinbarten Entgelte zu zahlen.
- (2) Sind in den Angeboten und/oder Auftragsbestätigungen von MONA AI keine Preise angegeben, dann gilt vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Preisliste von MONA AI.
- (3) MONA AI ist nach Maßgabe folgender Regelungen berechtigt, das monatliche Entgelt sowie die in der Preisliste angegebenen Entgelte nach billigem Ermessen der Entwicklung derjenigen Kosten, die für die Preisberechnung maßgeblich sind, anzupassen:
 - (a) Eine Erhöhung des Nutzungsentgelts kommt in Betracht und eine Ermäßigung des Nutzungsentgelts ist vorzunehmen, insbesondere wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Hard- und Software sowie Energie, die Nutzung von Kommunikationsnetzen oder die Lohnkosten erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der wirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Steigerungen bei einer Kostenart (bspw. den Lohnkosten) dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen (bspw. bei den Kosten für Hard- und Software) erfolgt. Bei Kostensenkungen (bspw. bei den Kosten für Hard- und Software) sind von MONA AI die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen (bspw. den Lohnkosten) ganz oder teilweise ausgeglichen werden. MONA AI wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nach Möglichkeit mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
 - (b) Eine Anpassung des Nutzungsentgelts ist nur mit Wirkung zum Ablauf eines Vertragsjahres und jeweils nur um maximal den Prozentsatz, um den sich der Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen (IT-Dienstleistungen, DL-IT) des Statistischen Bundesamtes im Verhältnis zu dem vorangegangenen Kalenderjahr geändert hat, zulässig. Maßgeblich ist der Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen (IT-Dienstleistungen, DL-IT) für das 1. Quartal 2024 (=105,6).

- (c) MONA AI wird den Kunden über eine Anpassung des Nutzungsentgelts spätestens sechs Wochen vor Inkrafttreten der Änderungen in Textform informieren. Ist der Kunde mit der Anpassung des Nutzungsentgelts nicht einverstanden, so kann er den Vertrag außerordentlich zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens der Anpassung des Nutzungsentgelts kündigen. Kündigt der Kunde den Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung des Nutzungsentgelts nicht, so gilt die Anpassung des Nutzungsentgelts als von ihm genehmigt. MONA AI wird den Kunden mit der Mitteilung der Anpassung des Nutzungsentgelts auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.
 - (d) Auf Verlangen des Kunden ist MONA AI verpflichtet, dem Kunden die geänderten Kosten darzulegen und geeignete Nachweise vorzulegen.
- (4) Der Kunde trägt gegen Nachweis sämtliche Auslagen wie Reise- und Übernachtungskosten, Spesen und im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallende Entgeltforderungen Dritter. Reise- und Wegezeiten sind zu vergüten. Fahrtkosten werden pauschalisiert nach gefahrenem Kilometer abgerechnet. Ist die Anfahrt von mehreren Standorten möglich, wählt MONA AI die zur Erfüllung des Vertrages zweckmäßigste Anfahrt, gegebenenfalls auch vom am weitesten entfernten Standort. Für im Rahmen der Nacherfüllung anfallende Aufwendungen erfolgt keine Berechnung.
 - (5) Soweit die Abrechnung nach Aufwand erfolgt, ist MONA AI verpflichtet, dem Kunden zusammen mit der Rechnung eine detaillierte Aufstellung des für die Leistungserbringung angefallenen Zeitaufwands und der angefallenen Auslagen zu erteilen.

§ 22. Zahlungsbedingungen

- (1) Bei sämtlichen von MONA AI in den Angeboten oder sonst wie angegebenen Entgelten handelt es sich um Nettopreise in Euro (EUR) zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.
- (2) Zahlungen sind innerhalb von 8 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto von MONA AI zu leisten. Liegt den vom Kunden zu leistenden Zahlungen eine Dauerrechnung zugrunde, dann sind diese Zahlungen jeweils spätestens am dritten Werktag des betreffenden Kalendermonats auf das in der Dauerrechnung angegebene Bankkonto von MONA AI zu leisten.
- (3) Der Kunde ist berechtigt, MONA AI ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Der Einzug der SEPA-Lastschrift erfolgt bei Fälligkeit der jeweiligen Forderung, nicht jedoch vor Ablauf der Frist für die Vorabankündigung (sog. Pre Notification) über den Betrag und den Zeitpunkt der SEPA-Lastschrift. Im Falle einer vom Kunden zu vertretenden Rücklastschrift hat der Kunde die hierdurch entstehenden und von dem jeweiligen Kreditinstitut in Rechnung gestellten Kosten und Gebühren zu tragen.
- (4) MONA AI ist zur Annahme von Schecks und Wechseln nicht verpflichtet.

- (5) Soweit MONA AI eine trotz Fälligkeit nicht erbrachte Zahlung des Kunden nicht ausdrücklich anmahnt oder nach den gesetzlichen Vorschriften eine Mahnung ohnehin entbehrlich ist, kommt der Kunde spätestens in Verzug, wenn er die Zahlung nicht innerhalb von 30 Kalendertagen
- (a) nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung, oder
 - (b) nach Fälligkeit und, wenn der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder Zahlungsaufstellung unsicher ist, Empfang der Gegenleistung
- leistet.
- (6) Während des Verzugs ist die betreffende Entgeltforderung mit Jahreszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

Teil VII:

Gewährleistung, Haftung und höhere Gewalt

§ 23. Aufrechterhaltung der Gebrauchstauglichkeit

- (1) MONA AI ist verpflichtet, die Software während der Vertragslaufzeit in dem zum vertraglich vereinbarten Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten. Hierzu wird MONA AI die Software regelmäßig überprüfen, die erforderlichen Wartungsarbeiten an der Software durchführen und für die Software zur Fehlerbeseitigung Updates und Patches bereitstellen. Eine Weiterentwicklung der Software ist von MONA AI nicht geschuldet.
- (2) Soweit während der Durchführung der Überprüfung und/oder der Wartungsarbeiten die Nutzung der Software nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, stimmen sich die Parteien hinsichtlich des Zeitpunkts, zu dem die Überprüfung und/oder der Durchführung der Wartungsarbeiten erfolgen soll, ab. Sollte eine Abstimmung mit dem Kunden in Bezug auf den Zeitpunkt der Durchführung der Überprüfung und/oder der Wartungsarbeiten nicht möglich oder zumutbar gewesen sein oder nicht zu einer Einigung geführt haben, ist MONA AI berechtigt, geplante Überprüfungen und/oder Wartungsarbeiten innerhalb der gewöhnlichen Betriebszeiten (d. h. Montag bis Freitag von 9:00 – 17:00 Uhr, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage im Saarland, Deutschland) durchzuführen. Bei der Durchführung der Überprüfung und/oder der Wartungsarbeiten hat MONA AI auf die Belange des Kunden im Hinblick auf einen möglichst ungestörten Betriebsablauf Rücksicht zu nehmen.
- (3) Gewährleistungsansprüche wegen Sach- und Rechtsmängel bei Service- und Supportleistungen sowie bei zusätzlichen Leistungen stehen dem Kunden nur zu, wenn und soweit diese nach den gesetzlichen Bestimmungen bestehen.

- (4) Die zur Beseitigung von Mängeln erforderlichen Leistungen erbringt MONA AI nach ihrer Wahl.
- (5) Die verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren, ist ausgeschlossen.

§ 24. Verjährung von Gewährleistungsansprüchen

Gewährleistungsansprüche verjähren in zwölf Monaten nach Gefahrübergang; in den Fällen von Vorsatz bleibt es bei der gesetzlichen Frist. Der Neubeginn der Verjährungsfrist durch Anerkennung eines Anspruchs bleibt hiervon unberührt.

§ 25. Haftung und Haftungsbeschränkungen

- (1) MONA AI haftet unbeschränkt für
 - (a) Schäden aus der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
 - (b) Schäden aus der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut (nachfolgend „**wesentliche Vertragspflichten**“ genannt), und
 - (c) Sach- und Vermögensschäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von MONA AI beruhen.
- (2) Die Haftung von MONA AI für Schäden aus der einfach fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist je Schadensfall begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Die Haftung von MONA AI für Sach- und Vermögensschäden, die auf einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung von MONA AI beruhen, ist ausgeschlossen. Hat der Kunde es unterlassen, regelmäßige Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorene Daten oder Programme mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können, ist die Haftung von MONA AI für den Verlust von Daten oder Programmen der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der auch bei einer regelmäßigen Datensicherung eingetreten wäre.
- (3) Die Haftungsbeschränkungen nach vorstehendem Absatz (2) gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von MONA AI.
- (4) Die Haftungsbeschränkungen nach vorstehendem Absatz (2) gelten nicht für Ansprüche, die aus den gesetzlichen Regelungen zur Produkthaftung resultieren. Die gesetzlichen Regelungen zur Produkthaftung bleiben von den Regelungen dieses § 25 (*Haftung*) unberührt.

§ 26. Höhere Gewalt

- (1) Beide Parteien werden von ihren jeweiligen Leistungs- und Mitwirkungspflichten solange und soweit befreit, wie der jeweiligen Partei die Erfüllung ihrer jeweiligen Leistungs- und Mitwirkungspflichten auf Grund höherer Gewalt nicht möglich ist. „Höhere Gewalt“ meint Ereignisse, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle der betroffenen Partei liegen, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar waren und deren Auswirkungen von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können; dies sind insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu sein, folgende Ereignisse: Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Sturmfluten, Orkan und Taifun sowie andere Unwetter im Ausmaß einer Katastrophe, Erdbeben, Blitzschlag, Lawinen- und Erdbeben, Feuer, Seuchen, Pandemien, Epidemien und infektiöse Krankheiten (soweit eine solche von der WHO oder einem Ministerium ausgerufen wurde oder durch das Robert-Koch-Institut ein Gefahrenniveau von mindestens »mäßig« festgelegt wurde), Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Aufruhr, Revolution, Militär- oder Zivilputsch, Aufstand, Blockaden, Behörden und Regierungsanordnungen, Streiks, Aussperrung.
- (2) Die von Höherer Gewalt betroffene Partei ist verpflichtet, dies der anderen Partei unverzüglich in Textform anzuzeigen. Bei rechtzeitiger Anzeige verlängern sich die von der betroffenen Partei einzuhaltenden Leistungstermine und -fristen um den Zeitraum, in dem das Leistungshindernis auf Grund Höherer Gewalt besteht, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.
- (3) Besteht das Leistungshindernis auf Grund Höherer Gewalt länger als drei Monate, dann ist jede Partei berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Ersatzansprüche der anderen Partei bestehen in diesem Fall nicht.

Teil VIII:

Unterbeauftragung Dritter und Abtretung

§ 27. Unterbeauftragung Dritter

MONA AI ist berechtigt, Dritte mit der Erbringung der von ihm nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen zu beauftragen, soweit nicht durch die Übertragung schutzwürdige Interessen des Kunden betroffen sind. MONA AI ist verpflichtet, jede Unterbeauftragung dem Kunden spätestens 14 Kalendertage vor dem geplanten Beginn der Tätigkeiten des Dritten in Textform anzuzeigen.

§ 28. Abtretung

Der Kunde kann Rechte aus diesem Vertrag nur mit mindestens in Textform erfolgter Zustimmung von MONA AI abtreten. MONA AI darf ihre Zustimmung nicht unbillig verweigern.

Teil IX:

Geheimhaltung und Datenschutz

§ 29. Geheimhaltung und Veröffentlichung Kundenbeziehung

- (1) Die Parteien verpflichten sich, über alle ihnen im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung dieses Vertrages zur Kenntnis gelangten Informationen, die von der jeweiligen Partei ausdrücklich als „vertrauliche Information“ oder „vertraulich“ gekennzeichnet oder bezeichnet sind oder die nach der Verkehrsanschauung auch ohne die Kennzeichnung oder Bezeichnung als „vertrauliche Information“ oder „vertraulich“ als vertraulich angesehen werden (insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse) sowie Informationen von oder über Dritte (bspw. Mitarbeiter, Kunden, Mandanten, Vertragspartner etc.) (nachfolgend „**vertrauliche Informationen**“ genannt) Stillschweigen zu bewahren und diese nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der anderen Partei an Dritte weiterzugeben, Dritten gegenüber offenzulegen oder Dritten in sonstiger Weise zugänglich zu machen.
- (2) Abweichend von vorstehendem Absatz (1) ist eine Weitergabe, eine Offenlegung oder ein sonstiges Zugänglichmachen auch ohne schriftliche Einwilligung der anderen Partei zulässig, vorausgesetzt

 - (a) die offenlegende Partei ist zur Weitergabe, Offenlegung oder Zugänglichmachung der betreffenden vertraulichen Informationen durch oder auf Grund Gesetzes oder einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung verpflichtet,
 - (b) die Weitergabe, Offenlegung oder Zugänglichmachung der betreffenden vertraulichen Informationen erfolgt an Berater der offenlegenden Partei, die entweder von Berufs wegen oder vertraglich zur Verschwiegenheit hinsichtlich der betreffenden vertraulichen Informationen verpflichtet sind,
 - (c) die Weitergabe, Offenlegung oder Zugänglichmachung der betreffenden vertraulichen Informationen erfolgt an Mitarbeiter der offenlegenden Partei, verbundene Unternehmen oder externe Dienstleister, die vertraglich zur Verschwiegenheit hinsichtlich der betreffenden vertraulichen Informationen verpflichtet sind, oder
 - (d) die Weitergabe, Offenlegung oder Zugänglichmachung der betreffenden vertraulichen Informationen ist zur Wahrnehmung der berechtigten Interessen der offenlegenden Partei erforderlich.
- (3) Diese Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Vertragsbeendigung bestehen.
- (4) MONA AI ist unter Einhaltung der Geheimhaltungsverpflichtung berechtigt, die Vertragsbeziehung mit dem Kunden zu Werbezwecken, insbesondere in Printmedien, Onlinemedien und auf Social Media, zu veröffentlichen. Eine derartige Veröffentlichung stellt keine Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung dar. Der Kunde ist berechtigt, einer derartigen Veröffentlichung ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

§ 30. Datenschutz

Hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen von MONA AI als Auftragsverarbeiter i. S. v. Art. 4 Nr. 8, 28 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Kunden gelten zusätzlich die besonderen Regelungen des zwischen den Parteien gesondert abzuschließenden Vertrages über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag.

Teil X: Laufzeit und Kündigung

§ 31. Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Vorbehaltlich einer ausdrücklichen, abweichenden Vereinbarung in Textform hat der Vertrag eine Laufzeit von 12 Monaten. Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit ordentlich gekündigt wird
- (2) Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Die Regelung des § 545 BGB (stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses) findet keine Anwendung.

Teil XI: Schlussbestimmungen

§ 32. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

- (1) Der Kunde ist nur berechtigt, mit Gegenansprüchen aufzurechnen, die rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder von MONA AI anerkannt sind.
- (2) Der Kunde ist berechtigt, Zurückbehaltungsrechte an der geschuldeten Vergütung nur auf der Grundlage von rechtskräftig festgestellten, entscheidungsreifen oder von MONA AI anerkannten Forderungen, die zudem auf demselben Vertragsverhältnis beruhen müssen, geltend zu machen.

§ 33. Salvatorische Klausel

Falls eine Bestimmung dieses Vertrags nichtig, ungültig oder gleich aus welchem Grund unwirksam ist oder wird, berührt dies unwiderlegbar nicht die Gültigkeit oder Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und dieser Vertrag bleibt mit Ausnahme der nichtigen, ungültigen oder unwirksamen Bestimmung gültig und wirksam. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der nichtigen, ungültigen oder unwirksamen Regelung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren,

die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen, ungültigen oder unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer Regelungslücke.

§ 34. Rechtswahl, Gerichtsstand

- (1)** Dieser Vertrag und alle sich aus diesem ergebenden oder mit diesem im Zusammenhang stehenden außervertraglichen Schuldverhältnisse unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2)** Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, dann ist Erfüllungsort sämtlicher wechselseitiger Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Saarbrücken.
- (3)** Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, dann ist nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für Auseinandersetzungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich Auseinandersetzungen bezüglich des Bestehens, der Gültigkeit oder der Kündigung dieses Vertrags oder etwaiger außervertraglicher Schuldverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag) Saarbrücken.